

Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung über den künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst (PO FK) an der Kunstakademie Münster

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195) in der derzeit gültigen Fassung hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung über den künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst (PO FK) an der Kunstakademie Münster vom 21.01.2014 in der Fassung vom 22.11.2016 wird wie folgt geändert:

§9 wird wie folgt neu gefasst:

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienleistungen im künstlerischen Bereich sind unbenotet.
- (2) Studienleistungen im Bereich des wissenschaftlichen Studiums sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fachspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

- (3) Die Prüfungsleistungen erhalten die Beurteilung „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“. Sind mehrere Prüfer/ innen an der Bewertung einer Leistung beteiligt, gilt diese als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Prüfer die Beurteilung „mit Erfolg“ erteilt haben. Besteht eine Prüfung aus mehreren zu bewertenden Leistungen, ist die Prüfung bestanden, wenn alle Leistungen die Beurteilung „mit Erfolg“ erhalten haben.

§16 Absatz 3 Satz 1 a) wird wie folgt geändert:

- a) mindestens ein Leistungsnachweis des Bereichs Kunstgeschichte/ Kunstwissenschaft bei hauptamtlich Lehrenden

§16 Absatz 3 Satz 1 b) wird wie folgt geändert:

- b) mindestens ein Leistungsnachweis im Bereich eines weiteren wissenschaftlichen Fachs bei hauptamtlich Lehrenden

§16 Satz 3 Satz1 c) wird wie folgt geändert:

- c) Nachweis über zwei Leistungsnachweise der kunstbezogenen Wissenschaften, die frei wählbar sind. Einer dieser Leistungsnachweise kann als schriftliche Bearbeitung eines individuellen kunstbezogenen Themas erbracht werden, wenn dies im Rahmen eines Seminars erfolgt, das von einer/ einem hauptamtlich Lehrenden geleitet wird. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor beide Pflicht- Leistungsnachweise 1a) und 1b) erbracht wurden.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 07.05.2019.

Münster, 05.06.2019

gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert

Rektor der Kunstakademie Münster